

die Stimme der/des Vorsitzenden. Eine Stimme ist gültig, wenn sie fristgerecht und schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingegangen ist. Die Frist beträgt mindestens drei Wochen und beginnt mit der Übergabe an die Post.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der/dem Geschäftsführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 12 Geschäftsführung**

- Der Verein unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einer/m Geschäftsführer/in geleitet wird. Die/der Geschäftsführer/in erledigt die laufenden Geschäfte auf Weisung des Vorstandes und auf der Grundlage einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung. Die/der Geschäftsführer/in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben.
- Die/der Geschäftsführer/in nimmt an allen Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie/er kann sich im Ausnahmefall vertreten lassen.
- Die/der Geschäftsführer/in ist insbesondere für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Sie/er ist verpflichtet, dem Vorstand auf Verlangen, mindestens aber jährlich einmal, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen. Die Haushaltsabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Sie/er hat dem Vorstand den Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr bis November jeden Jahres vorzubereiten.

#### **§ 13 Haftungsausschluss**

Die Mitglieder der gewählten Organe des Vereins und die/der Geschäftsführer/in haften für durch ihr Handeln verursachte Schäden gegenüber dem Verein nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- Der Verein kann mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Industrie- und Handelskammern zu Dresden, Leipzig und Südwestsachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Gültig ab 7. August 2006.

## **SATZUNG SÄCHSISCHES WIRTSCHAFTSARCHIV E.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Sächsisches Wirtschaftsarchiv e.V.". Er hat seinen Sitz in Leipzig.

#### **§ 2 Rechtsform**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Zweck des Vereins**

Seine Aufgabe ist:

- Die Errichtung und Erhaltung eines Archivs zur Wirtschaftsgeschichte Sachsens, in dem im besonderen die Sicherung, Erschließung, Bewahrung und Auswertung des Archivgutes zur Wirtschaftsgeschichte aller Regionen des Freistaates Sachsen betrieben wird.
- Die Durchführung wirtschaftsgeschichtlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Forschungen, die Herausgabe entsprechender Veröffentlichungen und die Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und wirtschaftsfördernden Behörden und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Hierbei dürfen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden.
- Die Vorbereitung der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung Sächsisches Wirtschaftsarchiv.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandbeschluss gefasst wurde.

2. Auf Beschluss des Vorstandes kann an Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Die Mittel zur Erreichung des Zwecks des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist mit dessen Beginn fällig.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod bzw. Auflösung der Firma, der Organisation oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss.
2. Ein Austritt ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Geschäftsführer/in, die bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zugestellt werden muss.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn das Mitglied zwei Jahresbeiträge trotz Aufforderung nicht leistete oder bei Verstoß gegen die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - besteht kein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

#### **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die Geschäftsführung.

#### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. je einem durch den Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der jeweiligen Organisation bevollmächtigten Vertreter der Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern des Freistaates Sachsen, soweit diese Vereinsmitglieder sind;
  - b. bis zu weiteren 5 durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

#### **§ 10 Gesetzliche Vertretung und Aufgaben des Vorstandes**

1. Die Amtszeit des Vorstandes nach § 9 Ziffer 1 beträgt vier Jahre.
2. Der Vorstand wählt aus den Vorstandsmitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Ihr/ihm obliegt die Leitung des Vereins.
4. Der Vorstand beschließt zum Rechenschaftsbericht und Haushaltsplan, bevor diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
5. Der Vorstand kann für die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen aus dem Kreis der Mitglieder wissenschaftliche Ausschüsse sowie deren Vorsitzende berufen.
6. Der Vorstand bestellt zur Durchführung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in. Diese/r ist dem Vorstand voll verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stellvertretung durch schriftliche Vollmacht ist möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Ziffer 1 lit b,
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich auf Anordnung des Vorstandes schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Ausschlag.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
6. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ausgenommen Beschlüsse nach § 11 Ziffer 1 (d) und (e), auf schriftlichem Wege herbeiführen. Die einfache Mehrheit der Mitglieder ist für die Beschlussannahme erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet